

Kenntnisnahme Geschäftsreglement Kirchen und Merkblatt «Finanzielle Regelungen des Kirchenrats»

Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 31.03.2025 zu Handen der Synode vom 11.06.2025

Sehr geehrt Synodale

Der Kirchenrat hat sich im Hinblick auf die neue Legislatur vom 1. Juli 2025 – 30. Juni 2029 mit dem Geschäftsreglement des Kirchenrats aus dem Jahr 2018 beschäftigt und dieses aktualisiert. Gemäss §79 Absatz KiO hat der Kirchenrat ein Geschäftsreglement zu erstellen. Seit der letztmaligen Aktualisierung wurden die gesetzlichen Grundlagen der ERK BL totalrevidiert. Ebenfalls haben sich technische Veränderungen auf die Arbeitsweise des Kirchenrats ausgewirkt (Möglichkeiten virtueller Sitzungen, Nutzung Sitzungs-App). Der Kirchenrat hat im Text des Geschäftsreglements die entsprechenden Anpassungen vorgenommen. Aktualisiert wurden überdies die sogenannten kirchenrätlichen Delegationen. Materiell hat das Geschäftsreglement keine Änderungen erfahren. Der Kirchenrat hat das überarbeitete Geschäftsreglement per 1. November 2024 in Kraft gesetzt.

Überarbeitet hat der Kirchenrat zudem das Merkblatt «Finanzielle Regelungen des Kirchenrats». In § 55 PBO ist festgehalten: «Für den mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenrates gemäss § 79 Kirchenordnung verbundenen Aufwand stehen dem Kirchenrat für die Entlohnung seines Vizepräsidiums und der Kirchenräte sowie des Präsidiums des Pfarrkonvents Mittel im Umfang eines vollen maximalen Pfarrgehalts zur Verfügung. Die Entlohnung des Kirchenratspräsidiums wird davon gesondert geregelt. Der Kirchenrat verteilt diese Mittel in eigener Kompetenz und Abhängigkeit des jeweiligen Aufgabenvolumens der Departemente sowie von ihm im Geschäftsreglement zusätzlich formulierter Kriterien an seine Mitglieder. Diese Entlohnung gilt als das Sitzungsgeld umfassendes Pauschalhonorar.»

In seinem Geschäftsreglement hat der Kirchenrat diesen Grundsatz festgehalten, verschiebt die Kriterien für die Verteilung der Mittel aber in ein separates Merkblatt, um das Geschäftsreglement inhaltlich nicht zu überladen.

Der Kirchenrat verzichtet auf eine mögliche Abstufung der Entschädigung in Abhängigkeit des Aufgabenvolumens oder aufgrund anderer Kriterien. Die Mitglieder des Kirchenrates und das Präsidium des Pfarrkonvents (Departemente II-VIII) erhalten neu je eine Pauschale in der Höhe von CHF 18'000 pro Jahr für ihre Arbeit – während der letzten 20 Jahren betrug die Entschädigung CHF 14'000. Bei in den Kirchenrat gewählten Pfarrpersonen mit einem 100 % Pensum in einer Kirchgemeinde wird die Pauschale aufgeteilt (50% zugunsten Pfarrperson, 50% zugunsten Kirchgemeinde).

Kirchenpflege und Pfarrperson können davon abweichende Lösungen vereinbaren.

Die Kosten für die neu gewährten Pauschalen entsprechen nach wie vor dem Umfang eines vollen maximalen Pfarrgehalts von ca. CHF 170'000 pro Jahr.

Kirchenrat Peter Brodbeck ist vom Kirchenrat beauftragt, die ERK BL in juristischen Angelegenheiten zu beraten und zu vertreten. Diese Arbeit wird ergänzend zur Pauschale nach Aufwand entschädigt. Für alle juristischen Angelegenheiten, die Peter Brodbeck im Auftrag des Rates bearbeitet, gilt ein Stundenansatz von CHF 250.--. Dieser Stundenansatz ist demjenigen der Rekurskommission und der Ombudsstelle angeglichen worden.

Das Merkblatt «Finanzielle Regelungen des Kirchenrats» wird auf den 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt.

Antrag:

Die Synode nimmt Kenntnis vom Geschäftsreglement des Kirchenrats und dessen Merkblatt «Finanzielle Regelungen des Kirchenrats».

Der Kirchenrat bittet die Synode, diesem Antrag zuzustimmen.

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Christoph Herrmann, Pfr.
Kirchenratspräsident

Céline Graf
Kirchenschreiberin